

## Glatt übersehen

Ein Frachtführer haftet für Transportschäden, die aufgrund von Mängeln am Fahrzeug entstehen.

Tatbestand:

Der betroffene Frachtführer sollte ein Futtermittel transportieren, das sehr empfindlich gegen Verschmutzung war. Da ihm das jedoch nicht bekannt war, überprüfte er die ordnungsgemäße Reinigung des Transportfahrzeug so wie immer – durch Sicht- und Tastprüfungen. Nach dem Transport stellte sich jedoch heraus, dass das Futtermittel durch Fremdkörper von Staubkorngröße verunreinigt war, die aus dem Vortransport stammten. Der Empfänger nahm die Ladung nicht ab. Der Versender wollte nun Schadensersatz vom Frachtführer. Mit Erfolg.

Begründung:

Gemäß § 17 Absatz 3 des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßenverkehr (CMR) kann sich der Frachtführer, um sich von seiner Haftung zu befreien, unter anderem nicht auf Mängel des für die Beförderung verwendeten Fahrzeuges berufen. Dabei ist der Begriff des Fahrzeugmangels weit auszulegen, so dass auch eine Verschmutzung des Fahrzeuges, die dieses zur Beförderung ungeeignet macht und daher einen Schaden an dem beförderten Gut verursacht, als Fahrzeugmangel anzusehen. Und da es sich hierbei um eine Gefährdungshaftung handelt, kann der Frachtführer nicht einwenden, dass die Mangelhaftigkeit des Fahrzeuges unvermeidbar war. Darum ist es unerheblich, ob das Fahrzeug trotz einer im Normalfall als ausreichend anzusehenden Reinigung verschmutzt war. Auch auf die Frage, ob der Frachtführer hätte wissen müssen, dass die vorgenommene Reinigung nicht ausreichend sein werde, kommt es nicht an. Entscheidend für das Vorliegen eines Fahrzeugmangels ist allein, ob das Fahrzeug die vereinbarten Eigenschaften aufweist oder nicht. Und als vereinbart gilt stets, dass sich das Fahrzeug in einem transporttauglichen Zustand befindet.

Anmerkung:

Das höchste österreichische Zivilgericht hat mit diesem Urteil eine Rechtsfrage grundsätzlich geklärt, die lange Zeit unter den österreichischen Gerichten umstritten war und hat damit einen großen Schritt in Richtung Harmonisierung des Transportrechts zwischen Deutschland und Österreich gemacht. Denn die deutschen Gerichte haben längst geklärt, dass der Frachtführer sich dann, wenn es um einen Schaden geht, der unmittelbar durch einen Fahrzeugmangel verursacht wurde, nicht darauf berufen kann, dass er den Fahrzeugmangel weder verhüten noch dessen Folgen abwenden konnte. Denn die Haftung nach § 17 Abs. 3 CMR ist nun einmal eine echte Gefährdungshaftung und nicht, wie die Haftung nach § 17 Absatz 1 CMR, eine vermutete Verschuldungshaftung mit verschärftem Sorgfaltsmaßstab.